



Geschäftszeichen:
AUWR-2021-399752/8-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber
Tel: (+43 732) 77 20-12161
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.10.2021

**Donauparkstadion Linz Errichtungs- und
Verwaltungs GmbH & Co KG, Linz;
„Mischgebäude Donaupark“ in Linz;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die Donauparkstadion Linz Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG, Pfarrgasse 7, 4020 Linz, vertreten durch die Aigner Rechtsanwalts-GmbH, Bethlehemstraße 3/6, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 31.08.2021 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Donauparkstadion Linz Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG "Mischgebäude Donaupark" in der Landeshauptstadt Linz einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Donauparkstadion Linz Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG, Pfarrgasse 7, 4020 Linz, "Mischgebäude Donaupark" in der Landeshauptstadt Linz ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 17 lit. b und Z 21 lit. b iVm § 3a Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 sowie Anhang 1 Z 19 lit. b iVm § 3 Abs. 2 und Abs. 4 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

II. Kostenentscheidung

Die Donauparkstadion Linz Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG, Pfarrgasse 7, 4020 Linz, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Donauparkstadion Linz Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG, Pfarrgasse 7, 4020 Linz, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektunterlagen in digitaler Form die Gebühr von **3,90 Euro** zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90277401** anzuführen.

Begründung:

zu Spruchpunkt I:

1. Antragsinhalt

Mit Schreiben vom 31.08.2021 hat die Donauparkstadion Linz Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG, Pfarrgasse 7, 4020 Linz, vertreten durch die Aigner Rechtsanwalts-GmbH, Bethlehemstraße 3/6, 4020 Linz, den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der Projektwerberin "Mischgebäude Donaupark" in der Landeshauptstadt Linz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dazu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Feststellungsantrag vom 31.08.2021
- Auszug Doris (Beilage A)
- Grundbuchsauszug EZ 1369, KG 45205 (Beilage B)
- Grundbuchsauszug EZ 1782, KG 45205 (Beilage C)
- Baubehördliche Bewilligung vom 26.02.1980 (Beilage D)
- Baubehördliche Bewilligung vom 03.05.1993 (Beilage E)
- Baubehördliche Bewilligung vom 23.02.1994 (Beilage F)
- Einreichplan Schnitt B-B vom 23.07.2021, M 1:100 (Beilage G)
- Plan Grundriss EG vom 18.08.2021, M 1:200 (Beilage H)
- Plan EG Versiegelte Fläche vom 14.04.201, M 1:500 (Beilage I)
- Plan EG Bebaute Fläche vom 14.04.201, M 1:500 (Beilage J)
- Mail vom 06.09.2021 bezüglich Antragseinschränkung

2. Vorhabensdarstellung und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf den im Eigentum der Immobilien Linz GmbH & Co KG stehenden Grundstücken Nr. 1523, 1524 und 1525, alle inne liegend der EZ 1369, je KG 45204 Lustenau, befindet sich das bestehende und genehmigte „Donauparkstadion“, das neben dem Fußballfeld und Zuschauertribünen auch über ein Vereinsheim samt Vereinslokal mit Gastronomie, Rangierflächen und über 13 Stellplätze für Kraftfahrzeuge (alle öffentlich zugänglich) verfügt. Das bestehende Vorhaben „Donauparkstadion“ weist eine Flächeninanspruchnahme von 12.018 m² – das ist die gesamte Fläche der Grundstücke 1523, 1524 und 1525 – auf. Nach den vorgelegten Bescheiden wurden zuletzt die Zuschauertribünen im Jahre 1993 bzw. Abweichungen bei diesen im Jahr 1994 genehmigt. Kapazitätsausweitungen (vor allem hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sowie der Anzahl der Stellplätze für das „Donauparkstadion“) wurden seitdem – und somit in den letzten fünf Jahren – keine genehmigt.

Nunmehr soll das bestehende „Donauparkstadion“ umgebaut werden, wobei Teile des geplanten Vorhabens auch anderen Zwecken als denen eines Fußballstadions zur Verfügung stehen sollen, weshalb das Vorhaben von der Antragstellerin als „Mischgebäude Donaupark“ bezeichnet wird. Die **Hauptfunktion** des „Mischgebäudes Donaupark“ kommt aber unzweifelhaft dem mit Räumlichkeiten im Erdgeschoß bis zum fünften Obergeschoß gelegenen **Fußballstadion** samt umfangreicher Nebenräumlichkeiten zu. Das Fußballstadion durchdringt räumlich und sachlich sämtliche oberirdischen Geschoße.

Der geschlossene Baukörper weist mehrere Geschoße auf, wobei in den unteren Geschoßen multifunktional nutzbare Lagerflächen für Handelswaren samt Nebenräumlichkeiten sowie drei gesondert nutzbare Geschäftsflächen entstehen sollen. Weiters wird wieder eine Gastronomie (Cafe) errichtet. Zusätzlich zu den bisher schon genutzten Grundstücken Nr. 1523, 1524 und 1525, je KG 45204 Lustenau, sollen zukünftig auch das Grundstück Nr. 1521/2, KG 45204 Lustenau, mit seinem vollen Flächenausmaß von 655 m² sowie Teile aus dem angrenzenden öffentlichen Gut (mit einer Fläche von 263,31 m²) der EZ 1369 zugeschrieben werden, sodass das Vorhabensareal künftig eine Flächeninanspruchnahme von 12.936,31 m² aufweisen wird. Die Kapazitätserhöhung bei der Flächeninanspruchnahme beträgt daher 918,31 m². Die bebaute Fläche soll 10.670,12 m² betragen. Die Differenz zwischen bebauter Fläche und der Flächeninanspruchnahme erklärt sich daraus, dass die Spielfläche und die Tribünen, die sich am Gebäude oben befinden, über die bebaute Fläche hinausragen.

Folgende **Stellplätze für Kraftfahrzeuge** sollen zur Verfügung gestellt werden:

Bestand:

insgesamt:	13 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
öffentlich zugänglich:	13 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
nicht öffentlich zugänglich:	keine

nach Umsetzung des Vorhabens:

insgesamt:	135 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
öffentlich zugänglich:	120 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
nicht öffentlich:	15 Stellplätze für Kraftfahrzeuge (diese stehen nur Personen, die für den Spielbetrieb notwendig sind – wie Spieler (Busse), Offizielle – zur Verfügung und dienen nur Zwecken des Spielbetriebs)

Somit beträgt die Kapazitätserhöhung bei den Stellplätzen insgesamt daher 122 Stellplätze, die Kapazitätserhöhung bei den öffentlich zugänglichen Stellplätzen beträgt 107 Stellplätze.

Das Vorhaben befindet sich direkt an der Aufschließungsstraße zur bereits zum Verkehr freigegebenen neuen „Eisenbahnbrücke“ sowie nordwestlich eines geplanten neuen Möbeleinkaufshauses, für welches bereits ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 durchgeführt und mit negativem Feststellungsbescheid abgeschlossen wurde.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019 ist im Stadtgebiet von Linz die KG Lustenau ein schutzwürdiges Gebiet der **Kategorie D** des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft). Der Schutzzweck, für den das Gebiet festgelegt wurde ist der Luftschadstoff PM₁₀. Da das Vorhaben in der KG Lustenau liegt, befindet es sich somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D.

3. Darstellung des Verfahrens

Der Antrag samt Unterlagen sowie die am 06.09.2021 eingelangte Antragseinschränkung wurden einer Prüfung vor allem im Hinblick auf die in Frage kommenden Tatbestände des Anhangs 1 UVP-G 2000 (Z 17, Z 19 und Z 21, siehe unter Punkte 6.2 – 6.4) geprüft. Es haben sich bei dieser ersten Prüfung keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Durchführung einer Einzelfallprüfung ergeben, weshalb die Behörde die Unterlagen den sich aus § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ergebenden Parteien und mitwirkenden Behörden vorgelegt hat.

4. Stellungnahmen

4.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag samt Unterlagen dem Oö. Umweltanwalt, der Landeshauptstadt Linz als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Baubehörde I. Instanz, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 07.09.2021 zur Kenntnis gebracht.

4.2 eingelangte Stellungnahmen

Das **Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost** teilte mit Schreiben vom 09.09.2021 mit, dass im gegenständlichem Verfahren keine Arbeitnehmerschutzbelange berührt werden.

Der Oö. Umweltanwalt gab mit Schreiben vom 17.09.2021 folgende Stellungnahme ab:
„In den Einzeländerungen RO-2020-661282/10 (FIWPI.-Änderung Nr 181) und RO-2020-254592/9 (Geschäftsgebiete neu – ROP FIWPI.-Änderung Nr 171; Möbel, einschließlich einschlägiger Waren der Raumausstattung) wurde die Neunutzung der Fläche zwischen Eisenbahnbrücke-neu, Voest-Brücke und Unterer Donaulände neu fixiert.

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 181 sieht ab dem 1. OG die Festlegung einer geschoßbezogenen Widmung „Grünland/Erholungsfläche Sport- und Spielfläche 8oben) und Gemischte Widmung bei Geschäftsgebieten (unter dem Grünland) vor. Im EG und darunter sowie auch auf Teilen der Grundstückflächen 1540/1, 1522/22, KG Lustenau, die nicht mit einer Grünlandwidmung ab dem 1. OG belegt sind, befindet sich Bauland/ Gebiet für Geschäftsbauten G6, GVF max. 29.880 m² Bauland.

[Anmerkung: Der vom Oö. Umweltanwalt eingefügte Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan ist hier nicht dargestellt.]

Die gewidmete Gesamtgeschäftsfläche beträgt somit 3 ha. Der Schwellenwert der Z. 19 UVP-G von 5 ha in einem Gebiet der Kategorie D wird hier nicht erreicht.

Die nunmehrige Flächeninanspruchnahme durch das Mischgebäude beträgt jedoch nicht die 3 ha, sondern – laut Schreiben der AUWR – lediglich 1,3 ha. Es handelt sich somit offenbar um eine Erweiterung.

Handelt es sich bei dem beantragten Mischgebäude um ein Änderungsprojekt eines Geschäftsbaus auf Teilen der Grundstücke 1540/1 und 1522/2, KG Lustenau, wäre die Frage der Einzelfallprüfung bei lit. b schlagend in Verbindung mit § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreicht wird. Diese Frage ist – in Unkenntnis des Stands des Verfahrens für das Möbelhaus – aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft offen und bedarf einer Abklärung.

Angemerkt wird, dass diese Fragestellung auch im umgekehrten Fall der Errichtung des Möbelhauses nach Errichtung des mit Sport- und Spielflächen überbauten Areals schlagend würde.

Nach der Oö. Bautechnik-VO 2013 ist bei Verkaufsstätten, Großgeschäfte und Einkaufszentren je 30 m² Nutzfläche 1 PKW-Stellplatz vorzusehen. Im Mail vom 06.09.2021 teilt die rechtsfreundliche Vertretung des Vorhabens „Mischgebäude Donaupark“ mit, das betreffend den Antrag vom 31.08.2021 „Mischgebäude Donaupark“ in Abänderung der ursprünglichen Einreichung auf der Vorhabensliegenschaft höchstens 135 Stellplätze für Kraftfahrzeuge geschaffen werden. Von diesen 135 Stellplätzen sind 15 Stellplätze nicht-öffentlich und ausschließlich dem Stadionbetrieb (Offizielle, Mannschaftsbusse, usw..) zugeordnet.

Nun ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, aus welchem Titel heraus die ursprünglich 120 bzw. nunmehr 110 öffentlichen Stellplätze stammen. Handelt es sich um Stellplätze der Geschäftsbauten des „Mischgebäudes“ allein, dann würde diese mit den Stellplätzen der übrigen, nicht mit der Sportfläche überbauten Geschäftsbauten kumulieren. Als Gesamtvorhaben (Geschäftsbau neben und unter der Spielfläche) würden möglicherweise 25% des Schwellenwertes (500 Stellplätze) erreicht. Dies bedarf einer Abklärung.

Unabhängig von der Frage des Gesamtprojekts Geschäftsbau (mit einem Teil Mischbau und einem Teil „reiner“ Geschäftsbau) stellt sich nach Z 21 b die Frage der Kumulierung mit anderen Vorhaben, insbesondere jenen im Bereich der Tabakfabrik. Da dort der Bau bereits in Angriff genommen wurde, würden diese Kapazitäten innerhalb der 5-Jahres-Grenze und an derselben Zufahrtstraße liegen. Diese Frage scheint noch offen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft kann daher derzeit noch keine abschließende Stellungnahme im UVP-Feststellungsverfahren abgeben und ersucht die Behörde um Prüfung der von ihr vorgebrachten Aspekte.“

Andere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

5. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

6. Rechtliche Würdigung

6.1 Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Donauparkstadion Linz Errichtungs- und Verwaltungs GmbH & Co KG, Pfarrgasse 7, 4020 Linz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

Folgende Tatbestände sind für das Feststellungsverfahren relevant und somit zu prüfen:

6.2 Tatbestand „Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D“ gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000

Dieser Tatbestand lautet: *„Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.*

Lit. a und b sind nicht anzuwenden, wenn die besonderen Voraussetzungen der lit. c vorliegen.

Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.“

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich zwar nicht um einen Freizeit- oder Vergnügungspark und auch um keinen Golfplatz, wohl aber um ein Sportstadion (Fußballstadion). Anhang 1 Z 17 lit. b UVP-G 2000 ist zu prüfen, da das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D liegt. Da das Areal bereits mit einem Sportstadion (Fußballstadion) bebaut ist und auch als solches bis dato genutzt wird, ist das Vorhaben im Hinblick auf den zu prüfenden Tatbestand als Änderungsvorhaben zu werten. Daher ist, da es sich um ein Änderungsvorhaben der Spalte 3 handelt § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 maßgeblich. Gemäß § 3a Abs. 3 leg.cit. gilt:

„Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.“

Mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 12.936,31 m² erreicht das Vorhaben – wie bisher – bei weitem nicht den Schwellenwert von mindestens 5 ha Flächeninanspruchnahme, sondern nur ca. 25,87% dieses Schwellenwertes. Ebenso erreicht das Vorhaben mit maximal 135 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge – bei diesem Tatbestand sind alle Stellplätze für Kraftfahrzeuge, also auch die nicht öffentlich zugänglichen in die Prüfung miteinzubeziehen – nicht den alternativen Schwellenwert von mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, sondern nur 18% davon. Weiters beträgt bei keinem der beiden Schwellenwerte die Kapazitätsausweitung mindestens 50% des Schwellenwertes. Bei der Flächeninanspruchnahme beträgt die Kapazitätsausweitung gerundet 1,84%, bei den Stellplätzen für Kraftfahrzeuge 16,27% des Schwellenwertes.

Auch wenn man § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 mitanwendet, ergibt sich kein anderes Ergebnis. Diese Bestimmung lautet:

„Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der

Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.“

Auf Grund der in Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000 getroffenen abweichenden Regelungen ist zwar § 3a Abs. 5 leg.cit. mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss. Da aber in den letzten fünf Jahren keine Kapazitätsausweitungen genehmigt wurden ist es letztlich egal, ob die beantragte Änderung nunmehr eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes erreichen muss oder nicht, weil es nur die beantragte Änderung gibt, die zu berücksichtigen ist. Und diese Änderung liegt in beiden Fällen (Flächeninanspruchnahme sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge) deutlich unter den gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 erforderlichen mindestens 50% Kapazitätsausweitung.

§ 3a Abs. 3 und Abs. 5 iVm Anhang 1 Spalte 3 Z 17 lit. b UVP-G 2000 ist somit nicht erfüllt, weshalb keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Allerdings ist zu prüfen, ob im Wege der Kumulierung mit anderen gleichartigen Vorhaben einer der Schwellenwerte des zu prüfenden Tatbestandes erfüllt wird.

Dazu bestimmt § 3a Abs. 6 UVP-G 2000:

„Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.“

Im Gegensatz zu Absatz 5 dieser Bestimmung muss das geplante Änderungsvorhaben (neben der Erfüllung der anderen Voraussetzungen) hier eine Kapazität von mindestens 25% des Schwellenwertes erreichen, damit eine Einzelfallprüfung erfolgen kann. Da bei beiden Schwellenwerten das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist, ist eine weitere Prüfung nicht mehr durchzuführen, eine Einzelfallprüfung hat zu unterbleiben.

§ 3a Abs. 6 iVm Anhang 1 Spalte 3 Z 17 lit. b UVP-G 2000 ist somit ebenfalls nicht erfüllt, weshalb keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Da bereits die alternativen Schwellenwerte in Anhang 1 Spalte 3 Z 17 lit. b UVP-G 2000 weder per se noch im Wege der Kumulierung erreicht werden, erübrigt sich eine weitere Prüfung, ob die Schwellenwerte von Anhang 1 Spalte 2 Z 17 lit. a leg.cit. („großer“, nicht schutzzweckbezogener Tatbestand) erreicht werden.

6.3 Tatbestand „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D“ gemäß § 3a Abs. 6 iVm Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000

Dieser Tatbestand lautet: *„Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.“*

Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.“

Beim beantragten Vorhaben sollen auch insgesamt 120 öffentlich zugängliche Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000 ist zu prüfen, da das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D liegt. Da auf dem Areal bereits 13 öffentlich zugängliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge genehmigt sind, ist das Vorhaben im Hinblick auf den zu prüfenden Tatbestand als Änderungsvorhaben zu werten. Daher sind auch hier § 3a Abs. 3 Z 1 sowie Abs. 3 und Abs. 5 UVP-G 2000 maßgeblich. Im Gegensatz zu Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000 sind aber hier nicht alle Stellplätze, sondern nur die öffentlich zugänglichen Stellplätze relevant.

Die Erweiterung um 107 öffentlich zugängliche Stellplätze stellt eine Kapazitätserweiterung um ca. 14,27% dar, insgesamt werden mit den dann 120 öffentlich zugänglichen Stellplätzen 16% des Schwellenwerts erreicht. Somit werden weder der Schwellenwert von mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge noch eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erreicht. Da es innerhalb der letzten fünf Jahre keine Kapazitätserweiterungen gegeben hat und die beantragte Änderung der Kapazitätsausweitung weniger als 25% des Schwellenwerts beträgt, ist auch § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 nicht erfüllt.

§ 3a Abs. 3 und Abs. 5 iVm Anhang 1 Spalte 3 Z 21 lit. b UVP-G 2000 ist somit nicht erfüllt, weshalb keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Auch hier wäre auf Grund des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 grundsätzlich zu prüfen, ob das Vorhaben im Wege der Kumulierung mit anderen gleichartigen Vorhaben einer der Schwellenwerte des zu prüfenden Tatbestandes erfüllt wird. Allerdings erreicht, wie bereits ausgeführt wurde, das Änderungsvorhaben nicht mindestens 25% des Schwellenwerts, womit eine Einzelfallprüfung zu unterbleiben hat.

§ 3a Abs. 6 iVm Anhang 1 Spalte 3 Z 21 lit. b UVP-G 2000 ist somit ebenfalls nicht erfüllt, weshalb keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Da bereits der Schwellenwert in Anhang 1 Spalte 3 Z 21 lit. b UVP-G 2000 weder per se noch im Wege der Kumulierung erreicht wird, erübrigt sich eine weitere Prüfung, ob der Schwellenwert von Anhang 1 Spalte 2 Z 21 lit. a leg.cit. („großer“, nicht schutzzweckbezogener Tatbestand) erreicht wird.

6.4 Tatbestand „Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D“ gemäß § 3 Abs. 2 iVm Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000

Dieser Tatbestand lautet: *„Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.“*

Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.

Bei Z 19 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.“

Da die unteren Geschoße des gegenständlichen Mischgebäudes zum Teil auch einer anderen Verwendung als der eines Fußballstadions dienen sollen, ist zu prüfen, ob dadurch ein weiterer Tatbestand von Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt sein könnte. Wie im Antragsschreiben selbst ausgeführt, soll ein Teil der Räume im Untergeschoß und doppelstöckig im Erdgeschoß und ersten Obergeschoß als multifunktional nutzbare Lagerflächen für Handelswaren samt Nebenräumlichkeiten errichtet werden, weiters sollen im Erdgeschoß weitere gesondert nutzbare Geschäftsflächen entstehen. Die Teile des Vorhabens, die gewerblichen Zwecken des Handels dienen (können), können daher grundsätzlich den Tatbestand von Anhang 1 Z 19 - „Einkaufszentrum“ - erfüllen. Als hier relevanter Tatbestand ist Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 zu prüfen, da das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D liegt. Das Vorhaben ist ein Neuvorhaben, da bisher keine derartige Nutzung auf dem Vorhabensareal genehmigt war. In unmittelbarer Nachbarschaft zum gegenständlichen Vorhaben ist die Errichtung eines Möbel-Einrichtungshauses geplant. Bei dem für das Möbel-Einrichtungshaus bereits durchgeführten Feststellungsverfahren wurde zusätzlich zur Prüfung dieses Möbelhauses selbst auch die Variante geprüft, ob eine UVP-Pflicht bestehe, wenn Teile des künftigen Donauparkstadions (das nunmehrige „Mischgebäude Donaupark“) als Auslieferungslager für das Möbel-Einrichtungshaus genutzt werden. Sowohl für das Möbel-Einrichtungshaus selbst als auch für die Variante wurde keine UVP-Pflicht festgestellt. Schon im durchgeführten Feststellungsverfahren wurde seitens der damaligen Antragstellerin darauf hingewiesen, dass diese keine Genehmigung für das nunmehr gegenständliche Vorhaben erwirken wollen und können. Die Umsetzung der oben erwähnten Variante sei keine Bedingung für die Errichtung des Möbel-Einrichtungshauses. Zwischen dem Vorhaben „Mischgebäude Donaupark“ und dem Vorhaben „Möbel-Einrichtungshaus“ gibt es zwar eine faktische räumliche Nähe, aber keinen sachlichen Zusammenhang. Es besteht keine gemeinsame Generalplanung, es werden keine gemeinsamen Stellplätze errichtet oder zur wechselseitigen Nutzung zur Verfügung gestellt, zudem gibt es keine untrennbare gemeinsame Infrastruktur.

Das Mischgebäude weist eine Flächeninanspruchnahme von 12.936,31 m² auf. Nicht die gesamte Flächeninanspruchnahme dient auch Verwendungszwecken, die einem „Einkaufszentrum“ zuzuordnen wären. Die Flächen, die unzweifelhaft nur dem Spielbetrieb dienen, sind hier von der gesamten Flächeninanspruchnahme abzuziehen. Da sich die Flächen, die für Handelszwecke genutzt werden sollen, nur innerhalb der bebauten Fläche befinden, kann die Flächeninanspruchnahme für diese Zwecke (und somit für das Einkaufszentrum) maximal so groß sein wie die bebaute Fläche, also 10.670,12 m², das sind etwa 21,34% des Schwellenwerts. Bezüglich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind die Stellplätze, die ausschließlich dem Spielbetrieb (für Funktionäre, Spielerbusse) dienen, nicht miteinzurechnen. Es verbleiben somit lediglich 120 Stellplätze für Kraftfahrzeuge, das sind nur 24% des Schwellenwerts.

§ 3 Abs. 4 iVm Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 ist nicht erfüllt, weshalb keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Zu klären bleibt, ob gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 eine etwaige Kumulation zu prüfen ist. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

„Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis

3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.“

Da sowohl bei der Flächeninanspruchnahme als auch bei den Stellplätzen für Kraftfahrzeuge jeweils weniger als 25% der alternativen Schwellenwerte erreicht werden, ist gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 eine Kumulation mit anderen gleichartigen Vorhaben, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen, nicht zu prüfen.

§ 3 Abs. 2 und Abs. 4 iVm Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000 ist ebenfalls nicht erfüllt, weshalb keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

6.5 zur Stellungnahme des Oö. Umweltanwalts

Der Oö. Umweltanwalt bezieht sich in seiner Stellungnahme im Prinzip nur auf die Nutzung des Mischgebäudes als Geschäftsfläche. Hier ist nochmals auf die exakte Unterscheidung der einzelnen Zwecke des Gebäudes hinzuweisen. Das „Mischgebäude Donaupark“ wird zum überwiegenden Teil als Sportstadion verwendet, diese Verwendung stellt den Hauptzweck dar – das Vorhabensareal wurde ja auch schon bisher als Sportstadion / Fußballstadion genutzt. Aus Sicht der Verwendung als Sportstadion / Fußballstadion handelt es sich, wie oben dargelegt, um eine Änderung eines Vorhabens.

Bei den Teilen des Mischgebäudes, die nicht für Zwecke des Betriebes des Sportstadions / Fußballstadions, sondern als Geschäftsflächen (Lager, Verkauf) dienen sollen, stellt sich die Situation anders dar. Bisher hat es auf dem Vorhabensareal keine Handels- oder Lagerflächen für Handelswaren gegeben. Das neben dem nunmehrigen Vorhaben geplante Möbelhaus ist ein eigenständiges Vorhaben, das vollkommen unabhängig vom „Mischgebäude Donaupark“ errichtet und betrieben wird. Dagegen spricht auch nicht die oben unter Punkt 6.4 erwähnte, beim UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben „Möbel-Einrichtungshaus“ durchgeführte Prüfung auch der Variante (Nutzung eines Teiles des Vorhabens „Mischgebäude Donaupark“ als Auslieferungslager). Dass Teile des nunmehrigen Vorhabens von der Betreiberin des benachbarten Vorhabens Möbel-Einkaufshauses mitbenützt werden können, ändert nichts an diesem Umstand. Bereits im Bescheid zum Möbel-Einkaufshaus wurde festgehalten, dass „die Möglichkeit besteht, dass unter dem künftigen Fußballstadion (bzw. in der Baulichkeit des Fußballstadions integriert) teilweise Flächen als Lager für die Antragstellerin (Auslieferungslager) zur Verfügung stehen können.“ Die Nutzung von Teilen der Räumlichkeiten des nunmehr verfahrensgegenständlichen Vorhabens sind eine Option für die Betreiberin des Möbel-Einkaufshauses, aber keine *conditio sine qua non* für die Errichtung des Möbel-Einkaufshauses. Daher ist es rechtlich auch nicht relevant, ob für das Möbelhaus bereits die entsprechenden materienrechtlichen Anträge gestellt oder sogar schon die erforderlichen Genehmigungen/Bewilligungen erteilt wurden.

Da das gegenständliche Vorhaben bei allen zu prüfenden Tatbeständen die Schwellenwerte nicht erreicht und die relevanten Kapazitäten oder Kapazitätserweiterungen sogar jeweils unter 25% dieser Schwellenwerte liegen, ist es irrelevant, ob andere Vorhaben (wie zB. im Bereich der Tabakfabrik) bereits realisiert werden, da eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht durchzuführen ist.

6.6 Ergebnis

Das Vorhaben alleine erfüllt nicht die in Frage kommenden Tatbestände von Anhang 1 Z 17, 19 und 21 (weil die Schwellenwerte nicht erreicht werden), ebenso nicht in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

zu Spruchpunkt I.:

Als Partei des Verfahrens können Sie gegen diesen Bescheid binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde erheben.¹⁾

Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/als Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie **binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung** des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.